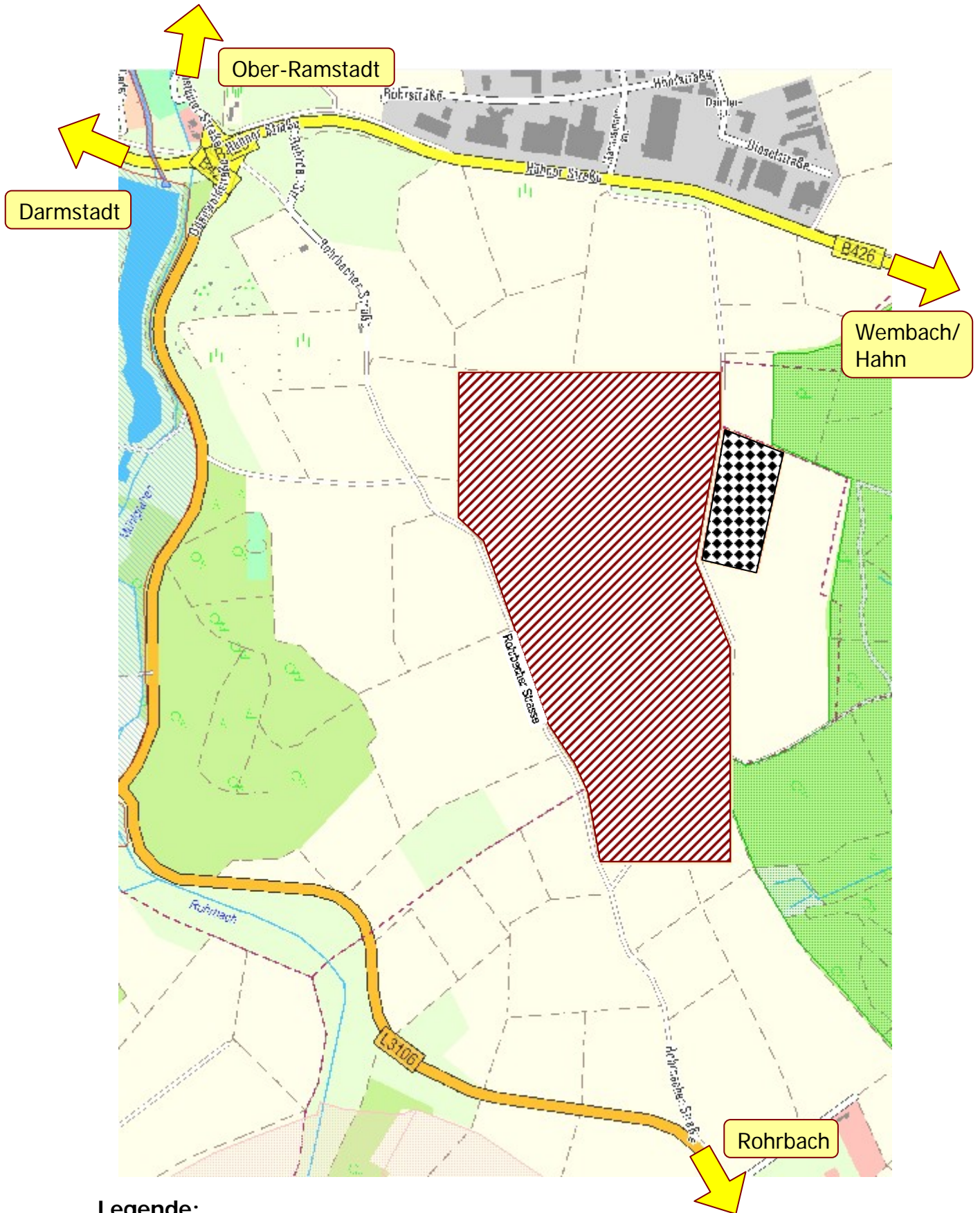


Flugplatzordnung Modellflugplatz Ober-Ramstadt




1. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen oder Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden. Weiter hat er die derzeit gültige Aufstiegserlaubnis III 33.3 - 66m 08/05 vom 06.10.09 mit deren Auflagen und Hinweisen zu beachten.
2. Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen teilgenommen hat.
Die ungehinderte An- und Abfahrt von Rettungsfahrzeugen muss ständig sichergestellt sein.
3. Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landebahn frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Jeder Start und jede Landung ist anzusagen. Die Kommunikation zwischen den Piloten (Steuerern) ist sicherzustellen (gemeinsame Pilotensteuerstelle).
4. Modellflugbetrieb ist, bei mehr als 3 Flugmodellpiloten, nur unter Aufsicht eines Flugleiters gestattet. Der Flugleiter hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen. Während seiner Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.
5. Die Flugmodelle dürfen nur nach Sichtflugbedingungen (VMC) und nach Sichtflugregeln (VFR) betrieben werden. Die Modelle dürfen bis zu einer Höhe von 600 Meter über Grund betrieben werden.
6. Der in der Anlage 1 der Aufstiegsgenehmigung angegebene Flugsektor ist einzuhalten (siehe Aushang **Flugsektor-Einteilung** auf dem Fluggelände). Es ist verboten, Personen und Tiere, den Fahrzeugabstellplatz, den Vorbereitungsraum und den Wald zu überfliegen. Bemannten Luftfahrzeugen ist auszuweichen.
7. Die Aufstiegszeiten sind täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, jedoch bei Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren innerhalb dieses Zeitrahmens nur während folgender Zeiten:
 - Werktagen von 08:00 bis 20:00 Uhr
 - Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 20:00 Uhr
8. Für jedes eingesetzte Modell mit Verbrennungsmotor muss ein Messprotokoll (Lärmprotokoll) nach der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge angelegt werden.
9. Erlaubt ist der Betrieb von:
 - Flugmodellen bis max. 25 Kg Gesamtmasse
 - der gleichzeitige Betrieb von bis zu 4 Modellen mit Kolbenmotor:
(1 oder 2 Flugmodelle je 82 dB(A), 3 Flugmodelle je 81 dB(A), 4 Flugmodelle je 80 dB(A))
 - 2 Flugmodelle mit Turbinenstrahltriebwerk je 90 dB(A)

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle ist während des Betriebs durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztabelle kenntlich zu machen. Die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für 2,4 GHz-Anlagen.
10. Während des Flugbetriebs ist der Sicherheitszaun zu schließen.
11. Flugleiter sowie alle Steuerer haben sich im Modellflugbuch einzutragen und die dort geforderten Angaben zu leisten. Gastpiloten müssen zusätzlich ihre Versicherung nachweisen und eine Gebühr von 3 Euro pro Tag entrichten (Tagesmitgliedschaft).
12. Das Vorgehen nach Unfällen mit Personen- oder Sachschäden ist dem Blatt **Verfahrensfall nach Unfall** zu entnehmen (siehe Aushang Fluggelände). Derartige Vorfälle sind im Flugbuch zu vermerken.

Flugsektor-Einteilung



Legende:

- Flugsektor:  Flugplatz:  Wald: 

Anlage 1 zum Bescheid vom 6.10.2009, Az.: III 33.3 - 66m 08/05 - Ober-Ramstadt